

SITZUNGSVORLAGE
053/2018

Fachbereich Fachbereich Bauen	Sachbearbeitung Borg, Daniela	Aktenzeichen BO
---	----------------------------------	--------------------

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss am 28.06.2018	(TOP)	öffentlich
Rat am 05.07.2018	(TOP)	öffentlich

Bearbeiter / Datum	Dezernent / Datum	Bürgermeister / Datum
--------------------	-------------------	-----------------------

TOP:
47. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 63 "Roermonder Straße"
1. Beratung und Beschlussempfehlung über Anregungen, die im Rahmen der
1.1 frühzeitigen Unterrichtung
1.2 Offenlage
vorgebracht worden sind
2. Feststellungsbeschluss
Zu 1.:
1.1 frühzeitige Unterrichtung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung haben 9 Träger öffentlicher Belange Eingaben abgegeben. Die Belange von 4 Trägern öffentlicher Belange waren auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant und sind auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 63 „Roermonder Straße“ abgewogen worden (siehe SiVo: 067/2017). Von der Öffentlichkeit sind keine Eingaben vorgebracht worden.

1.1.1
Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 zu folgen. Ein entsprechender Hinweis bzgl. der Bergwerksfelder und Sumpfungmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.

Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
der Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg", sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Frilinghoven". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Heinsberg" ist das Land Nordrhein-Westfalen. Es ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen in diesem Bergwerksfeld zu rechnen. Eigentümer des Bergwerksfeldes "Frilinghoven" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt.

Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollte der Feldeigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgetragene Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 47. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen, soweit erforderlich, berücksichtigt.

1.1.2

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde - hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde –

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat der Kreis Heinsberg – Untere Naturschutzbehörde – wie folgt Stellung genommen:

„Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen zur Eingrünung des Wohngebietes werden zwar begrüßt, erscheinen jedoch im Verhältnis zur Gebietsgröße eher gering. Eine Ergänzung durch die Anpflanzung von Straßenbäumen o. ä. wäre daher wünschenswert.

Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Gutachten (Artenschutzprüfung). Es sollten die einschlägigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beachtet werden.

Im weiteren Verfahren ist eine Bilanzierung des Eingriffs vorzunehmen sowie geeignete Flächen zur externen Kompensation zu benennen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Regelung der Plangebietseingrünung betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf der dem Flächennutzungsplan nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, auf deren Grundlage generelle Rückschlüsse über das Artenvorkommen im Plangebiet getroffen werden können. Demgemäß sind keine Konflikte mit dem Artenschutz ersichtlich, die nicht durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison bewältigt werden könnten.

Die abschließende Regelung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Berechnung und Regelung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da die zu erwartenden Eingriffe erst auf dieser Ebene hinreichend detailliert bekannt sind.

1.1.3

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hinsichtlich des Auftretens archäologischer Funde und Befunde zu folgen. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Stellungnahme der Verwaltung

Ein Hinweis bzgl. der erforderlichen Berücksichtigung möglicher Bodendenkmäler wurde bereits in den Umweltbericht zur 47. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.1.4

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde – zu folgen. Ein entsprechender Hinweis wurde im Umweltbericht ergänzt.

Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde –

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat der Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde – wie folgt Stellung genommen:

„Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass aufgrund der umliegenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzungen es im Plangebiet zu Geruchs- und Lärmbelastigungen kommen kann, die sich jedoch im zulässigen Rahmen bewegen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 47. Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

1.1.5

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Wasserverbandes Eifel – Rur zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Wasserverbandes Eifel – Rur

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung hat der Wasserverband Eifel – Rur wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der BWK M 7 – Gewässerverträglichkeitsuntersuchung (2013) ergibt sich ein Maßnahmenbedarf am Regenüberlaufbecken Waldfeucht.

Die Einleitung aus dem Regenüberlaufbecken Waldfeucht bewirkt einen deutlichen Sprung (siehe Abb. 1) im hydrogeologischen Längsschnitt. Mit der zusätzlich angeschlossenen Fläche würde sich die Einleitung um ca. 70 l/s erhöhen, was eine Maßnahmenenerhöhung nach BWK M7 nach sich zieht.

Daher bestehen seitens des Wasserverbandes Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die konkrete Planung und Regelung der Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da Regelungsmöglichkeiten gegeben sind, beispielsweise die Umsetzung von Maßnahmen an dem vom Eingebener bezeichneten Regenüberlaufbecken, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Offenlage

Im Rahmen der Offenlage haben 7 Träger öffentlicher Belange Eingaben abgegeben. Von der Öffentlichkeit sind keine Eingaben vorgebracht worden.

1.2.1

Beschlussempfehlung:

Die vorgebrachten Anregungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH

Im Rahmen der Offenlage hat die Alliander Netz Heinsberg GmbH wie folgt Stellung genommen:

„Eine Versorgung des geplanten Neubaugebietes mit Erdgas kann erstellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgebrachten Anregungen der Alliander Netz Heinsberg GmbH sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant und betreffen die Ebene der Ausbauplanung.

1.2.2

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Im Rahmen der Offenlage hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen.“

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.“

Stellungnahme der Verwaltung

Bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, die eine Höhe von 30 m überschreiten sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung somit nicht in Frage.

1.2.3

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Kreises Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde –

Im Rahmen der Offenlage hat der Kreis Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Bereich der 47.Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mir zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.2.4

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW hinsichtlich eines aktiven und/ oder passiven Lärmschutzes zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Im Rahmen der Offenlage hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.“

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.“

Stellungnahme der Verwaltung

Es liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen würden, dass die gültigen Immissionsrichtwerte bei der Umsetzung der geplanten Wohnnutzung aufgrund verkehrsbedingter Immissionen nicht eingehalten werden könnten. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.

1.2.5

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Liegenschaften zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Liegenschaften

Im Rahmen der Offenlage hat der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Liegenschaften wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme des Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege-. (**Hinweis: die Stellungnahme des Fachbereiches Landschaftliche Kulturpflege wird separat abgewogen**)
Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher aus Sicht des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.“

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen.“

Stellungnahme der Verwaltung

Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erforderlich – berücksichtigt.

1.2.6

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die vorgetragenen Anregungen und Hinweise des LVR – Fachbereich Regionale Kulturarbeit zu berücksichtigen und in die 47. Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.

Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland - Fachbereich Regionale Kulturarbeit

Im Rahmen der Offenlage hat der Landschaftsverband Rheinland – Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege wie folgt Stellung genommen:

„Zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Waldfeucht nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Hinweise zum Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Eigene Recherchen haben jedoch dazu geführt, dass gegen die Planung keine Bedenken erhoben werden, da der im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung - (20162) beschriebene Kulturlandschaftsbereich Nr. 7 – Waldfeucht – nicht berührt wird. Ausdrücklich begrüßt wird der Erhalt der kulturlandschaftlich wertgebenden Strukturelemente „Obstwiese im Norden von Waldfeucht“, wenngleich dies ausschließlich mit der ökologischen Bedeutung begründet wird. Auch aus kulturlandschaftlicher Sicht handelt es sich hierbei um erhaltenswerte Kulturlandschaftselemente.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<https://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.“

Stellungnahme der Verwaltung

Wie der Eingeber richtigerweise ausführt, begründet die Planung keine direkten Eingriffe oder andere Beeinträchtigungen des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 7 „Waldfeucht“. Insofern führen die ergänzten Informationen zu keiner veränderten Bewertung der Sachlage.

1.2.7

Beschlussempfehlung:

Die vorgebrachten Anregungen des Wasserverbandes Eifel – Rur sind auf Flächennutzungsplanebene nicht relevant. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

Anregungen des Wasserverbandes Eifel – Rur

Im Rahmen der Offenlage hat der Wasserverband Eifel – Rur wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn die Niederschlagswasserbeseitigung mit einer entsprechenden Rückhaltung, die dazu führt, dass die derzeitige Situation nicht verschlechtert wird, erfolgt, bestehen seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken. Zumindest in Teilen scheint eine Versickerung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswasser möglich und sollte in den Planungen weiter verfolgt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung

Die konkrete Planung und Regelung der Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da Regelungsmöglichkeiten gegeben sind, beispielsweise die Umsetzung von Maßnahmen an dem vom Eingeber bezeichneten Regenüberlaufbecken oder die Errichtung eines Rückstaukanals im Plangebiet selbst, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Bodengutachten zu beschließen.

- Feststellungsbeschluss –

Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Nach diesem Feststellungsbeschluss ist die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist dann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Auswirkungen siehe Sachverhalt

Veranschlagung

<i>im Ergebnisplan</i> konsumtiv	<i>im Finanzplan</i> investiv			Kostenstelle
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit 140.000,00 €	Aufwendungen Bauleitplanung 51100.52910003

Ergänzende Erläuterungen

Anlagen:

- Planentwurf
- Begründung
- Umweltbericht (ist nicht beigelegt und kann bei der Verwaltung oder im Internet eingesehen werden)
- Artenschutzprüfung (ist nicht beigelegt und kann bei der Verwaltung oder im Internet eingesehen werden)
- Bodengutachten (ist nicht beigelegt und kann bei der Verwaltung oder im Internet eingesehen werden)